Für Ziffer 7 26.1 ift zu setzen:

"Rehmen nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teil, so ist bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht unter Ziffer 5 a fallen, die Entscheidung der Ober-Ersatzummission einzuholen."

R.M.G. § 30, 5.

§ 60.

Dieser Paragraph lautet:

"Reihenfolge ber Borftellung.

- 1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden sie bei der Musterung in 2 Klassen eingeteilt, Klasse 1 gut geeignet, Klasse 2 in zweiter Linie geeignet. Die Zuteilung zu diesen Klassen sindet alljährlich für jeden bei der Musterung erschienenen Militärpflichtigen statt.
- 2. Die Militärpflichtigen werden nach Klassen (Ziffer 1) und jahrgangsweise derart geordnet, daß zuerst die Klassen 1, mit dem ältesten Jahrgang beginnend, und sodann die Klassen 2, wiederum mit dem ältesten Jahrgang beginnend, vorgestellt werden, z. B. wenn 1894 der jüngste Jahrgang ist:

Plasse	1	Jahrgang	1890,
,,	1	,,	1891,
,,	1	71	1892,
o	1	,,	1893,
,,	1	,,	1894,
,,	2	•	1890,
,,	2	77	1892,
"	2	•	1893,
	2	# <b>6</b> 00	1894.

In den Jahresklassen sind die Militärpflichtigen nach dem Alphabet, und zwar zu nächst von dem Buchstaben A und sodann in jedem folgenden Jahre vom nächsten Buchstaben ausgehend, zu ordnen. Bei Personen mit gleichem Vor- und Familiennamen ist das Alter (Tag der Geburt) maßgebend.

Hiernach ist Liste E aufzustellen (siehe Ziffer 3).

- 3. Ausnahmen von der Reihenfolge (Ziffer 2) können gemacht werden
  - a) bei freiwillig Einzustellenden, ober auf Antrag bei Militärpflichtigen, die ihre sofortige Einstellung wünschen,
  - b) zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen,
  - c) im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersaß besondere Anforderungen zu stellen sind,
  - d) bei Militärpflichtigen, die in den Terminen vor den Ersatbehörden nicht pünktlich ersichienen sind (§ 26, 7).